

Änderungen Gebührensatzung zum 01.10.2026

Anlage 1

zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom XXXXXXXXX

Erläuterungen

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

(1)

bisher	neu	Erläuterung
... Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.	... Teilnehmergebühren und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.	Unter § 1 wurden Punkt 4 und 5 bereits bei der letzten Fassung der Gebührensatzung in 2024 inhaltlich zusammengefasst. Die Korrektur der Nummerierung unter § 2 wurde in der letzten Fassung der Gebührensatzung übersehen. Dies wird nun nachgeholt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

§ 9

Überlassung von Instrumenten

(2)

bisher	neu	Erläuterung
... Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig.	... Darüber hinaus ist ein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel nach Maßgabe der Musikschulleitung zulässig, wenn es sich um selten gespielte bzw. anschaffungsintensive Instrumente handelt sowie bei sozialen Härtefällen.	Die Vermietung von Instrumenten wurde in den letzten Jahren weitgehend outsourct mit Ausnahme von selten nachgefragten und anschaffungsintensiven Instrumenten, soweit sie im Bestand der Musikschule vorhanden sind (z. B. Oboe, Fagott, Kontrabass). Diese Instrumente sind im freien Handel schwierig und nur vergleichsweise teuer zu mieten, das gilt auch für Instrumente in entsprechend kindgerechten Größen, was ein großes Hindernis vor allem für Instrumentalanfänger darstellt.

		Zudem tut es Instrumenten nicht gut, wenn sie nicht regelmäßig gespielt werden. Dies gilt vor allem für die Blasinstrumente. Eine möglichst fortlaufende Ausleihe ist daher auch für den Erhalt der Instrumente empfehlenswert.
--	--	---